

Gemeinsamer Bericht des Vorstands
der
HOCHTIEF Aktiengesellschaft, Essen,
und der
Geschäftsführung der
HOCHTIEF Concessions GmbH, Essen,
zum
Gewinnabführungsvertrag vom 26.01.2009

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft (im weiteren „HOCHTIEF AG“ genannt) und die HOCHTIEF Concessions GmbH haben am 26.01.2009 einen Gewinnabführungsvertrag geschlossen, in dem sich die HOCHTIEF Concessions GmbH zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die HOCHTIEF AG verpflichtet. Der Gewinnabführungsvertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der HOCHTIEF AG am 7. Mai 2009 als Unternehmensvertrag nach § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Zur Unterrichtung der Aktionäre der HOCHTIEF AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der HOCHTIEF AG und die Geschäftsführung der HOCHTIEF Concessions GmbH gemeinsam nach § 293 a AktG den folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

Die HOCHTIEF AG ist an der HOCHTIEF Concessions GmbH unmittelbar zu 100 % beteiligt ^{1) 2)}

Das Stammkapital der HOCHTIEF Concessions GmbH beträgt 25.000 Euro. Die HOCHTIEF Concessions GmbH ist im Handelsregister beim Amtsgericht Essen unter HRB 20707 eingetragen. Gegenstand des Unternehmens ist:

Der Erwerb, das Halten, die Veräußerung sowie die Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie die Verwaltung sonstigen eigenen Vermögens.

Der Gewinnabführungsvertrag sieht sowohl die Gewinnabführung durch die HOCHTIEF Concessions GmbH an die HOCHTIEF AG als auch die Übernahme von Verlusten der HOCHTIEF Concessions GmbH durch die HOCHTIEF AG ab dem 1. Januar 2009 vor. Damit werden die negativen Auswirkungen des § 8 b Abs. 5 KStG vermieden, wonach 5 % der Dividenden als nichtabzugsfähige Betriebsausgaben gelten.

Der Gewinnabführungsvertrag dient der Begründung einer körperschaftsteuerlichen Organshaft zwischen der HOCHTIEF AG und der HOCHTIEF Concessions GmbH nach § 17 KStG. Zusätzlich dient er der Begründung der gewerbesteuerlichen Organshaft zwischen der HOCHTIEF AG und der HOCHTIEF Concessions GmbH nach § 2 Abs. 2 GewStG.

Somit wird die Möglichkeit eröffnet, Gewinne und Verluste der Organgesellschaft HOCHTIEF Concessions GmbH sowohl im Bereich der Gewerbe- wie auch der Körperschaftsteuer auf der Ebene des Organträgers HOCHTIEF AG zu verrechnen.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Die HOCHTIEF Concessions GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die HOCHTIEF AG abzuführen. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG genannten Betrag nicht übersteigen. Die Verluste der HOCHTIEF Concessions GmbH werden von der HOCHTIEF AG entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG übernommen.

Die HOCHTIEF Concessions GmbH darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in die freie Rücklage einstellen, als dies bei einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von freien vorvertraglichen Rücklagen bei der HOCHTIEF Concessions GmbH ist ausgeschlossen.

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2013 geschlossen. Wird er nicht vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, verlängert er sich jeweils um ein Jahr.


Der Gewinnabführungsvertrag kann – soweit gesetzlich möglich – jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund von einer der Parteien schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn der HOCHTIEF AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der HOCHTIEF Concessions GmbH zusteht. Als wichtiger Grund gelten insbesondere auch Umstände, die von der deutschen Finanzverwaltung als solche anerkannt sind (Abschnitt 60 Abs. 6 der KStR 2004).

Der Gewinnabführungsvertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der HOCHTIEF Concessions GmbH wirksam³⁾, die nach Zustimmung der Hauptversammlung der HOCHTIEF AG und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der HOCHTIEF Concessions GmbH unverzüglich beantragt werden wird.

Essen, 18. März 2009

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Der Vorstand



Dr. Herbert Lütkestratkötter



Albrecht Ehlers



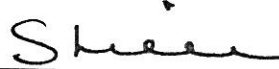
Dr. Burkhard Lohr



Dr. Peter Noé



Dr. Martin Rohr



Dr. Frank Stieler

HOCHTIEF Concessions GmbH

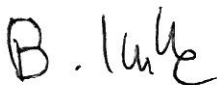
Die Geschäftsführung



Reiner Schränkler



Dr. Reinhard Kalenda



Bernward Kulle



Michael Tönnemann

Anmerkungen zu den gesetzlichen Vorschriften:

- 1) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF Concessions GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, bedurfte es keiner Prüfung des Gewinnabführungsvertrages durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer), vgl. § 293 b Abs. 1 AktG, sowie eines Prüfungsberichts nach § 293 e AktG.
- 2) Da sich alle Geschäftsanteile der HOCHTIEF Concessions GmbH in der Hand der HOCHTIEF AG befinden, finden die Vorschriften der §§ 304, 305 AktG keine Anwendung; eine Bewertung zur Ermittlung eines angemessenen Ausgleichs war nicht vorzunehmen.
- 3) § 294 Abs. 2 AktG